

Hauptsatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. bis 3. Änderungssatzung
gültig ab 01.07.2026

§ 1 Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wietze“. Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf grünem Grund einen alten Bohrturm in Silber, rechts davon eine Ähre in Gold und links eine Eichel mit vier Blättern in Gold.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wietze enthält die Farben grün-weiß-grün und das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wietze, Landkreis Celle“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.550 EUR übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Hornbostel,
 - b) Jeversen,
 - c) Wieckenbergbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

Hornbostel	9 Mitglieder,
Jeversen	7 Mitglieder,
Wieckenberg	9 Mitglieder.
- (3) Dem Ortsrat gehören mit beratender Stimme die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Ratsmitglieder an.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 5
**Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters
für die Gemeindeverwaltung**

- (1) Der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister werden folgende Hilfsfunktionen übertragen:
- a) die Unterstützung bei der Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
 - b) die Mitwirkung bei der Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, die Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
 - c) die Unterstützung bei der Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Sportanlagen, Kinderspielplätze, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - e) die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
 - f) Beratung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. der Fachbereichsleitungen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
- (2) Der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister werden die zur Durchführung dieser Hilfsfunktionen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht, insbesondere Unterlagen über den Einwohnerstand und die Bevölkerungsbewegung.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wietze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-celle.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-celle.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in den Aushangkästen (Abs. 3) auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich
 1. in Wietze
 - a) am Rathaus, Neue Mitte 1-3, ,
 - b) am alten Rathaus, Steinförder Straße 4
 2. in Hornbostel vor dem Dorfgemeinschaftshaus am „Helene-Segelke-Platz“,
 3. in Jeversen vor dem Grundstück „Schwarmstedter Straße 31“,
 4. in Wieckenberg gegenüber dem Dorfhaus, Flottgarten 1.Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus, Neue Mitte 1-3, veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:
 1. Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen,
 2. Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes oder Pflege von Angehörigen) oder
 3. ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis 2 Werktage vor der Sitzung anzuzeigen.

- (2) Absatz 1 gilt nur für Sitzungen, die im Bürgersaal der Gemeinde stattfinden und nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.